

Fachbereich Informatik und Mathematik

Regelungen zur Durchführung von Promotionen in den Fächern Informatik und Mathematik

Einsichtnahme der Professor(-inn)en und Hochschuldozent(-inn)en des Fachbereichs in die Promotionsakten

Nach §8 (5) der Promotionsordnung erfolgt die Einsichtnahme in einem Auslageverfahren im Dekanat, wobei vorab den Professor(-inn)en und Hochschuldozent(-inn)en des Fachbereichs die Auslage bekanntgegeben und die Zusammenfassung der Dissertation sowie eine Übersicht über Titel, Gutachter und Bewertung der Arbeit zugesandt wird.

Bildung der Prüfungskommission

Für Promotionen im Fach Informatik:

In der Kommission soll mindestens je ein Vertreter der Theorie (Grundlagen) und der Informatik der Systeme / Angewandte Informatik vertreten sein.

Für Promotionen im Fach Mathematik:

In der Kommission soll mindestens je ein Vertreter der Reinen und der Angewandten Mathematik vertreten sein.

Für die Besetzung der Prüfungskommission mit den 2 Mitgliedern, die nicht Gutachter sind, sind 3 bis 4 Vorschläge erforderlich. Der Vorschlag für die Besetzung der Prüfungskommission soll mit der Einreichung der Dissertation vorgelegt werden (Formblatt Prüfungskommission).

Der Vorsitzende der Kommission ist in der Regel nicht Gutachter.

Der Promotionsausschuss legt die Mitglieder der Prüfungskommission vorbehaltlich eines unkommentierten Umlaufs fest. Sind Kommentare eingegangen, so ist eine Sitzung des Promotionsausschusses zur endgültigen Festlegung des Prüfungsausschusses nötig.

Dem Kandidaten / der Kandidatin wird die endgültige Zusammensetzung der Prüfungskommission mitgeteilt.

Disputationstermin

Der Kandidat / die Kandidatin sucht die Zustimmung der Kommissionsmitglieder zu dem Termin der Disputation. Gegebenenfalls sorgt der Dekan für eine Festlegung des Disputationstermins. (Als Disputationstermin kann frühestens ein Termin 6 Wochen nach Beginn der Auslage ins Auge gefasst werden.)

Der Kandidat / die Kandidatin legt diesen Vorschlag dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses (Dekan) zur Billigung vor.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Promotionsordnung.